

mäßigen Entscheidung überwiesen. Im zweiten Falle wird der Ordinarius nur mit der Instruktion des Prozesses betraut und behält die Sakramentenkongregation sich die Endentscheidung vor. Der Informativprozeß bei der bischöflichen Kurie ist nach einer besonderen Instruktion, analog dem Prozeß de matrimonio rato non consummato zu führen. Daher ist auch hier kein Richterkollegium, sondern nur ein *judex instructor*, ein *defensor vinculi* und ein *actuarius* zu bestellen. Das Formular der speziellen Instruktion ist abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1927, 562 f.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Katholische Konkordate — evangelische Kirchenverträge.) Von protestantischen Kanonisten wurde gegen die Konkordate der katholischen Kirche mit einzelnen Staaten oft der Einspruch erhoben, daß der souveräne Staat mit der inferioren Kirche ja gar keinen Vertrag schließen könne. Die Zeiten ändern sich. Am 31. Juli 1925 schloß die „evangelische Kirche der altpreußischen Union“ mit dem Direktorium des Memelgebietes zugunsten der dortigen deutsch-evangelischen Gemeinden einen Vertrag, der in Hinsicht auf äußere Form und Inhalt einem Konkordat vollständig gleicht. C. Booß schreibt hierüber im Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 43: „So finden wir auf einmal bei der evangelischen Kirche, daß kirchenpolitische Notwendigkeiten sie einen Weg beschreiten lassen, den seither viele ihrer Anhänger bei der katholischen Kirche bekämpft oder doch nicht befürwortet haben . . . Bei den katholischen Konkordaten wurde von ihren Gegnern das Autoritätsverhältnis zu einem nicht nationalen obersten Kirchenregiment gerne als staatsgefährlich hingestellt. Dieses außerstaatliche Autoritätsverhältnis finden wir aber auch beim evangelischen Kirchenvertrag mit Litauen und gerade hier vom Kirchenregiment erstrebt.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Männervorträge.) Mit anerkennenswertem Eifer wurde in den letzten Jahren an dem Ausbau der katholischen Organisationen und Vereine gearbeitet. Allein bei all dem darf nicht vergessen werden, daß die Vereine nur ein leidiges Erfordernis der Zeit, durchaus aber nicht ein Idealgebilde sind.

Gewisse Klassen und Schichten der Bevölkerung werden wir ja auf diese Weise nie erfassen, ihre Irrtümer und falschen Ansichten in Weltanschauungsfragen ihnen nie widerlegen können, da sie eben dem katholischen Vereinsleben fernstehen und wohl auch stets fernbleiben werden. Und doch muß sich unsere Seelsorge auch auf sie erstrecken, denn sie haben es gerade am meisten notwendig. Wie soll dies aber geschehen? Durch Abhaltung religiös-wissenschaftlicher Vorträge. Durch die falsche,